



Amtsgericht Zerbst

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 9/24

29.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 5. Februar 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Neue Brücke 22, 39261 Zerbst, Saal/Raum Saal 4, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wörlitz Blatt 680 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Wörlitz	13	91	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Erdmannsdorffstr. 75	1.064

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 80.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnhaus, einseitig angebaut errichtet, in der Erdmannsdorfstraße 75 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz OT Wörlitz, mit Erdgeschoss, Obergeschoss und nicht ausgebautem Dachgeschoss. Vermutlich Holzfachwerk mit Mauerwerks- und Lehmausfachungen, teilw. auch Mauerwerks- und Holzbretterwände, Baujahr vermutlich um 1714 mit vereinzelten Instandsetzungen um 1990. Wohnfläche ca. 210 m² geschätzt, da lediglich eine Außenbesichtigung stattfinden konnte. Grundstücksgesamtfläche von 1.064 m², 2 Nebengebäude, Baujahre um 1990 mit Erd- und Obergeschoss in Mauerwerksbauweise (je vermutlich), und freistehendem Gewächshaus (Rahmenbauweise mit Kunstglas um 2010 errichtet vermutl.).

Grundstück ist erschlossen (Strom, Erdgas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation). Vermutlich selbst bewohnt.

Keine Bau- oder Altlasten in den behördlichen Unterlagen feststellbar. Überbauten vorhanden. Grundstück und Gebäude befinden sich im Denkmalschutzbereich und Bebauung gilt als Baudenkmal "Ackerbürgerhaus".

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de
